Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12a K-ChG

K-ChG - Kärntner Chancengleichheitsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2024

1. (1)Das Land darf Menschen mit Behinderung Leistungen zur Unterstützung im alltäglichen Leben in Stützpunktwohnungen anbieten.
2. (2)Die Erbringung von Leistungen in Stützpunktwohnungen ist von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig zu machen.
3. (3)Das Land darf sich zur Erbringung von Leistungen nach Abs. 1 Dritter bedienen.

In Kraft seit 29.11.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at